



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Rainer Elias

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Prüfeneringer Straße 52
93049 Regensburg

tel: 0941/ 29603-0
fax: 0941/ 2 9 3 2 0

mail: info@steuerberater-elias.de
www.steuerberater-elias.de

Merkblatt **G e s c h e n k e**

1. Grundlagen

Geschenke sind Geld- oder Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder anderen Zusammenhang mit einer Gegenleistung.

Zu unterscheiden gilt hier die Behandlung von Geschenken an Arbeitnehmer, sog. „Werbege-schenke“, Geschenke an Geschäftsfreunde und aus privatem Anlass.

2. Handelsrecht

Handelsrechtlich sind Geschenke an Dritte und Arbeitnehmer, die **betrieblich** veranlasst sind, als Betriebsausgaben abziehbar.

3) Steuerrecht

a) allgemein

Werden an einen Arbeitnehmer oder einen Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder anderen Zusammenhang mit einer Gegenleistung Geld- oder Sachzuwendungen geleistet, durch welche dieser bereichert wird, handelt es sich um Geschenke. Diese sind z. B.:

- Gelegenheitsgeschenke (CDs, Bücher, Geschenkkörbe usw.)
- Geschenkgutscheine
- Lotterie- und sonstige Lose
- Warenproben

Keine Geschenke sind:

- Trinkgelder
- Bewirtungskosten
- Aufmerksamkeiten
- Preise bei Preisausschreiben, Tombolas
- Blumen, Kränze, Kondolenzkarten bei Beerdigungen
- Zugaben im Sinne der Zugabenverordnung

b) Geschenke an Arbeitnehmer/Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind **Sachzuwendungen** des Arbeitgebers von geringem Wert, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses** gegeben werden. Steuer- und beitragsfrei sind solche Zuwendungen dann, wenn der Wert 40,00 € (inkl. MwSt.) nicht übersteigt, bzw. wenn ein Geschenk im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben wird, dürfen die Gesamtkosten (für das Präsent und die sonstigen Kosten, z.B. für Verpflegung) einen Wert von 110,00 € nicht übersteigen.

Bsp.: 1. Die Sekretärin erhält zum Geburtstag einen Blumenstrauß im Wert von 20,00 €.

→ steuer- und beitragsfreie Sachzuwendung

2. Die Sekretärin erhält zur Verlobung ein Buch im Wert von 60,00 €.

→ in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig! (Freigrenze von 40,00 € wird überstiegen)

3. Die Weihnachtsfeier findet im Alpin Hotel statt und die Übernachtung mit Speisen

→ kostet je AN 105,00 €.

Die Freigrenze von 40,00 € ist nicht als Jahresbetrag zu verstehen, vielmehr handelt es sich um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach ausgeschöpft werden kann.

Bsp.: Die Arbeitnehmerin erhält im April zum Geburtstag eine CD im Wert von 15,00 €. Am Ende des Monats heiratet sie und erhält einen Geschenkkorb im Wert von 35,00 €.
→ beide Sachzuwendungen sind steuer- und beitragsfrei; maßgeblich ist der **Einzelwert** der einzelnen Sachzuwendungen

Neben der Freigrenze von 40,00 € für Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass findet die ganz allgemein geltende monatliche 44,00 €-Freigrenze Berücksichtigung. Der Arbeitgeber kann **ohne jeden Grund** einmal im Monat Sachbezüge im Wert von 44,00 € (inkl. MwSt.) zuwenden.

Bsp.: Der Arbeitnehmer erhält zu Beginn eines jeden Monats einen Benzingutschein in Höhe von 10,00 €. (Achtung! Gutschein muss ordnungsgemäß sein!)

c) Geschenke aus privatem Anlass

Die Kosten für alle veranlassten Geschenke sind nur dann abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Privat veranlasste Geschenke sind Kosten der privaten Lebensführung, auch wenn der Anlass nur zum Teil privat und zum Teil betrieblich war.

d) Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Lieferanten, Kunden, Geschäftsfreunde, selbständige Handelsvertreter und andere Geschäftspartner sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Wert pro Empfänger 35,00 €/Jahr nicht übersteigt.

Ist der Schenkende Unternehmer mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug, so sind netto die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von 35,00 € zugrunde zu legen. Bei nicht abzugsfähigen Geschenkaufwendungen, etwa wenn der Schenkende Arzt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungskosten.

Übersteigt das Geschenk allerdings die 35,00 €-Freigrenze, z. B. Drucker, wertvoller Kugelschreiber usw., dass der Beschenkte in seinem Unternehmen verwendet, handelt es sich um eine Sachzuwendung, die der Schenkende in voller Höhe steuerlich abziehen kann, beim Zuwendungsempfänger versteuert werden müsste.

e) „Werbegeschenke“

Sachaufwendungen mit geringem Wert, wie z. B. Kugelschreiber, Kalender, Blöcke mit Firmenlogo usw. sind als Betriebsausgaben abziehbar, weil sie zur „Streuwerbung“ zählen. Es muss aber eindeutig sein, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten je Empfänger 35,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

f) Geldgeschenke

Geldzuwendungen sind ohne Rücksicht auf ihren Wert immer steuer- und beitragspflichtig!